

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
über L 21

im H a u s e

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L146-17/1405
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Anke Pfitzner

Telefon (0431) 988 1024
Telefax (0431) 988-1017
Anke.Pfitzner@landtag.ltsh.de

24.03.2014

Petition L146-17/1405

Datenschutz; Löschung von Facebook-Fanpages des Landes

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2014 im Rahmen der Behandlung einer Petition mit dem Thema „Löschung von Facebook-Fanpages des Landes“ beschäftigt. Zur umfassenden Prüfung des Sachverhaltes hat er Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein eingeholt und sich mit sachdienlichen Gutachten und der aktuellen Rechtsprechung befasst. Im Ergebnis stellt sich die Situation wie folgt dar:

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sieht schleswig-holsteinische Fanpagebetreiber in der Pflicht, bei Datenübermittlungen nach § 13 Abs. 1 Telemediengesetz ihrer Unterrichtungspflicht nachzukommen und nach § 13 Abs. 3 Telemediengesetz eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen. Da Facebook selbst diese Informationen nicht umfassend weitergibt, könnten auch schleswig-holsteinische Fanpagebetreiber ihre eigenen Pflichten nicht erfüllen. Sie könnten aufgrund der ihnen fehlenden Informationen keine rechtswirksame Einwilligung nach dem Telemediengesetz einholen. Da sie selbst verantwortlich für ihr Angebot seien, liege ein entsprechender Verstoß gegen das Telemediengesetz vor. Als Betreiber der Fanpage seien die öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein datenschutzrechtlich verantwortlich für sämtliche damit zusammenhängende Datenerhebungen und –übermittlungen. In einem Arbeitspapier des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein ist diese Position dargelegt:

<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-ap-20110819.pdf>

Die Staatskanzlei nimmt bezüglich der Verantwortlichkeit bei dem Betrieb von Fanpages eine von der Rechtsauffassung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein abweichende Haltung ein. Sie verweist auf Gutachten, die die rechtliche Position der Landesregierung bestätigen:

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/2900/umdruck-17-2988.pdf>), Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/material/WissDienst-BT-Facebook-ULD.pdf>),

Die Landesregierung Schleswig-Holstein sieht keinen Handlungsbedarf. Sie vertritt die Auffassung, dass sie ihrer Verantwortung dadurch gerecht werde, dass sie auf ihrer Facebookseite einen Warnhinweis geschaltet hat. Dort wird darauf hingewiesen, dass nicht genau bekannt sei, welche Daten Facebook im Detail speichert beziehungsweise wie das Unternehmen diese Daten nutzt, und dass Facebook auch Aktionen der Nutzer vermutlich lückenlos speichere. Es wird darauf eingegangen, welche Daten Facebook erfährt (unter anderem IP-Adresse, Prozessortyp oder Browserversion). Auch wird der Nutzer über die von Facebook gesetzten Cookies informiert.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommen in ihrer Ausarbeitung „Die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch sogenannte Facebook Fanpages und Social-Plugins zum Arbeitspapier des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein“ zu dem Ergebnis, dass aufgrund der komplexen und unübersichtlichen Rechtslage sowie der Schwierigkeit einer zutreffenden Einordnung der technischen Abläufe keine abschließende Empfehlung hinsichtlich einer Entfernung der durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz als datenschutzrechtlich unzulässig bewerteten Angebote gegeben werden könne.

Das Landeszentrum stütze sich bei seiner Beurteilung überwiegend auf vertretbare Rechtsauffassungen. Jedoch sei der von ihm erweckte Eindruck, die untersuchten Sachverhalte würden eindeutig gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen, unzutreffend. Das Gutachten des Landeszentrum übergehe an einigen Stellen bestehende Streitigkeiten zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragestellungen, beispielsweise die seit vielen Jahren kontrovers diskutierte Frage nach den Anforderungen an die Bestimmbarkeit einer Person. Die rechtliche Bewertung sei teilweise lückenhaft und nicht durchgängig nachvollziehbar. Im Hinblick auf die zur Verantwortlichkeit von Webseitenbetreibern gemachten Feststellungen erscheine die Begründung einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz und einer daraus resultierenden Verantwortlichkeit der Webseitenbetreiber für die durch Facebook erstellten Statistiken nicht nachvollziehbar.

Der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist zu entnehmen, dass keine gefestigte Linie der Rechtsprechung oder des Schrifttums auszumachen sei, die für die behördliche Einschätzung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein leitend sein könnte oder müsste. Je nach absoluter oder relativer Betrachtungsweise des Personenbezugs von Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz könne im Hinblick

auf Facebook oder auf die Webseiten- beziehungsweise Fanpagebetreiber von einer Eröffnung des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts ausgegangen werden oder nicht.

Bezüglich der Haltung der Landeszentrams zur Frage der Verantwortlichkeit bei Facebook Fanpages und Social Plugins wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in den Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe, auf die sich das Landeszentrum zur Begründung der gemeinsamen Verantwortung von Facebook und den Betreibern der jeweiligen Seite stütze, nur abstrakt gehaltene Maßstäbe für die Verteilung von Verantwortlichkeiten im Kontext von sozialen Netzwerken enthalten seien.

Eine konkrete Zuordnung bestimmter Datenverarbeitungsprozesse zum Plattformbetreiber oder zum Nutzer werde nicht vorgenommen. Auch wenn die Verantwortlichkeit für eigene Inhalte und selbstinitiierte Datenerhebungen stets auf Seiten des Fanpage- oder Webseitenbetreibers mit Social-Plugin verbleibe, müsse für die Annahme einer Verantwortlichkeit stets ein Anknüpfungspunkt bestehen. Der Mitverantwortliche müsse in irgendeiner Form maßgeblich die inhaltlichen Entscheidungen über die Art, den Umfang und vor allem den Zweck der Datenverarbeitung treffen können. Soweit die Datenverarbeitung allein nach Art und Maß durch Facebook und ohne Einflussmöglichkeiten des Nutzers gestaltet werde, müsse eine Verantwortlichkeit der Fanpage- oder Webseitenbetreiber ausscheiden. Sämtliche Datenverarbeitungsprozesse erfolgten unmittelbar durch Facebook. Hier sei die verantwortliche Stelle eindeutig zu identifizieren. Eine unverantwortete Datenverarbeitung, die über das Datenschutzrecht in jedem Fall ausgeschlossen werden soll, finde insofern nicht statt.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat in seinem Urteil vom 9. Oktober 2013 konstatiert, dass der Betreiber einer Fanpage bei Facebook nicht verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz sei. Gegen dieses Urteil hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Berufung eingelegt. Es schlägt zur Klärung des von ihm identifizierten bestehenden Regelungs-, Kontroll- und Vollzugsdefizits zur schnellen verbindlichen Klärung eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof vor.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der nicht abschließend geklärten Rechtslage beschlossen, die Thematik zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss zu überweisen. Er bittet um Mitteilung des Beratungsergebnisses zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Anke Pfitzner